- 131. 1. Wie ist zu verfahren, wenn gemäß §§ 61 Nr. 3, 64 n. F. StPD. von der Beeidigung abgesehen wird?
  - 2. Welche Wirkung hat ein nach ber Vernehmung eines Zeugen ausgesprochener Verzicht auf seine Vereidigung?
- II. Straffenat. 11rt. v. 29. Oktober 1934 g. V. 2D 1159/34.
  - I. Schwurgericht Stettin.

Aus den Gründen:

1. Ausweislich der Verhandlungsniederschrift sind der Schwager und der Schwiegervater des Beschwerdeführers — beide heißen Julius B. —, nachdem sie nach Belehrung über ihr Zeugniss verweigerungsrecht erklärt hatten, aussagen zu wollen, als Zeugen zur Sache vernommen worden. Bei keinem von beiden enthält

das Protokoll einen Vermerk über die Vereidigung oder einen Gerichtsbeschluß dahin, daß von der Vereidigung abgesehen werde.

Die Rüge einer Verletzung der §§ 58 Abs. 1, 61 StBD. in Frage kommen seit bem Inkrafttreten bes Ges. z. Einschränkung der Eide im Strafverfahren v. 24. November 1933 RVBI. I S. 1008 die §§ 59, 61 — ist unbegründet. Die beiben Zeugen waren gemäß § 52 StPD. zur Verweigerung bes Zeugnisses berechtigt. Nach § 61 Nr. 3 StBD. konnte das Gericht nach seinem Ermessen von ihrer Vereidigung absehen. Die Fassung dieser Bestimmung bebeutet gegenüber ber bes früheren § 58 Abs. 1 StBD. keine Anderung der Voraussehungen für die Nichtvereidigung. Nach beiden Bestimmungen war es im vorliegenden Falle "dem richterlichen Ermessen", "bem Ermessen bes Gerichts" überlassen, ob die Reugen zu vereidigen waren oder nicht. Bei Bestehen eines Angehörigenverhältnisses der in § 52 Abs. 1 Nr. 3 StPD. genannten Art ist der Beuge nicht ohne weiteres uneidlich zu vernehmen, sondern es kann von seiner Vereidigung nur dann Abstand genommen werden, wenn das Gericht nach seinem Ermessen eine Bercidigung nicht für angezeigt hält. Ob das der Fall war, muß sich aus dem Protokoll mit solcher Deutlichkeit ergeben, daß das Revisionsgericht in die Lago verset ist, nachzuprüfen, ob die Vereidigung ohne Rechtsirrtum unterblieben ist. Dieses Erfordernis wird durch die neue Bestimmung des § 64 StBD. noch besonders betont. Danach ist, wenn die Vercidiaung eines Reugen nach den §§ 60-63 StBD. unterbleibt, der Grund bafür im Protofoll anzugeben. Die Fälle, in denen das Gericht von der Vereidigung abschen kann, sind durch das Ges. v. 24. November 1933 erheblich vermehrt worden. Deshalb muß nach dem Sinne der neuen Vorschrift für alle Beteiligten Klarheit darüber geschaffen werden, aus welchem Grunde die Vereidigung unterbleibt, und cs bedarf einer Außerung über die Nichtvereidigung und ihren Grund. Das bloke Vorliegen eines solchen Grundes kann nicht genügen, weil nicht ersichtlich ist, ob das Gericht überhaupt von seinem Ermessen Gebrauch gemacht und zu der Frage Stellung genommen hat. Enthält das Protokoll entgegen der ausdrücklichen Vorschrift des § 64 StPD. keine Angabe über den Grund der Richtvereidigung, so muß gemäß § 274 StPD. (vgl. RGSt. Bb. 34 S. 385, Bb. 43 S. 438) angenommen werben, daß das Gericht ber gesetzlichen Bestimmung zuwider keine Entschließung über die Frage

der Vereidigung gefaßt hat. Aus § 64 StPD. ist aber nicht herzuleiten, daß es in jedem Kalle ohne weiteres eines ausdrudlichen Gerichtsbeschlusses bedürfe. Es verbleibt vielmehr bei dem für die bisherigen Vorschriften von der Rechtsprechung entwickelten Grundsat, über die Vereidigung ober Nichtvereidigung zunächst der zur Leitung der Verhandlung berufene Vorsitzende zu entscheiden hat (MGSt. Bb. 19 S. 355; Bb. 44 S. 65) und daß es eines Gerichtsbeschlusses nur bedarf, wenn einer der Beteiligten einen Antrag auf Bereidigung des Zeugen stellt oder die Mahnahme des Vorsihenden fonst gemäß § 238 Abs. 2 StBD. beanstandet (RGSt. Bb. 19 S. 354; Bb. 44 S. 65; Bb. 57 S. 263). Nach ber amtlichen Begründung zu 864 StBD. entspricht die Vorschrift dem, was die Rechtsprechung zum früher geltenden Recht als Grundsatz ausgebildet hat. Die Begründung weist darauf hin, daß die Rechtsprechung an die Begründung eines Beschlusses, daß ein Zeuge unvereidigt zu bleiben habe, verhältnismäßig starke Anforderungen gestellt hat und daß das Gesetz in diese Rechtsprechung nicht eingreifen wolle. Sie hebt nur herbor, bei den Entscheidungen, die auf den §§ 61 und 62 beruhten, brauche in der Regel keine besondere Begründung dafür gegeben zu werden, weshalb das Gericht auf Grund der einen oder der anderen Vorschrift von der Vereidigung absehe: es ge= nüge also z. B. der Ausspruch, daß die Aussage nach der Ansicht aller Mitalieder des Gerichts unerheblich oder offenbar unglaubhaft sei, ohne daß dazu näher dargelegt werden müßte, weshalb das Gericht sie so ansieht. Wäre der Gesetzgeber davon ausgegangen, daß gemäß § 61 StPD. stets nur auf Grund eines ausdrücklichen Gerichtsbeschlusses von der Vereidigung abgesehen werden könne. so wurde die neue Bestimmung des § 64 StBD. entbehrlich sein, weil ein solcher Beschluß ohne weiteres im Protokoll angegeben werden müßte.

2. Nach der Vernehmung des Bautechnikers B. als Zeugen haben alle Beteiligten auf seine Vereidigung verzichtet; das Gericht hat dann gemäß einem verkündeten Gerichtsbeschluß von seiner Vereidigung abgesehen. Nachdem sodann ein weiterer Zeuge vernommen worden war, ist B. erneut vorgerusen und zur Sache vernommen worden. Das Gericht hat ihn auch auf die neue Aussage nicht vereidigt; der Zeuge hat auch keine Versicherung gemäß § 67 StVD. abgegeben. Darüber, daß die Beteiligten wiederum auf

seine Vereidigung verzichtet hätten, ergibt sich aus der Verhandlungsniederschrift nichts. Nach der neuen Bestimmung des § 59 StPO. sind die Zeugen einzeln und nach ihrer Vernehmung zu vereidigen. Erst nach der Vernehmung des Zeugen B. ist der Verzicht auf seine Vereidigung ausgesprochen worden, und es ist deshalb grundsählich davon auszugehen, daß er sich nur auf die bereits abgegebene Aussage bezogen hat. Dafür, daß der Beschwerdesührer etwa mit Kücksicht auf die Persönlichkeit des Zeugen oder aus anderen Gründen überhaupt, auch für alle späteren Vernehmungen dieses Zeugen in diesem Versahren, auf die Vereidigung verzichtet hätte, sehlt jeder Anhalt. Deshalb hätte der Zeuge, da die Voraussehungen der §§ 60, 61 StPO. nicht vorlagen, nach seiner neuen Vernehmung vereidigt werden, oder er hätte die Richtigkeit seiner Aussage nach § 67 StPO. unter Verufung auf einen früher geleisteten Sid versichern müssen.